

**Bekanntmachung**  
**Der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die**  
**Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Bürgerwindenergie Happurg GmbH & Co. KG, Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach, hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4, 19 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb zweier Windkraftanlagen des Typs VESTAS V162 mit 169 m Nabenhöhe und 250 m Gesamthöhe auf dem Gemeindegebiet Happurg, Gemarkung Kainsbach, Fl.-Nrn. 1447 & 1544, beantragt.

Gemäß § 7 Abs. 1 sowie der Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festzustellen, ob besondere örtliche Gegebenheiten bestehen und erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

**Begründung:**

Von dem beantragten Vorhaben ist bei Einhaltung der festgelegten Lärmwerte für die umliegende Wohnbebauung keine Lärmbelästigung zu befürchten.

Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass das geplante Vorhaben zum Konflikt mit den bestehenden und geplanten Nutzungen des Gebietes führt. Die Belange der aktuell gültigen übergeordneten Plangrundlagen (Landesentwicklungsprogramm, Regionalplan, Flächennutzungsplan) stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Ausreichende Abstände zu empfindlichen Lebensräumen und Schutzgebieten werden eingehalten.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und unter Berücksichtigung der im räumlichen Umgriff bereits vorhandenen Windkraftanlagen sind keine besonderen Standortpotenziale hinsichtlich Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit des Gebietes zu verzeichnen, die unter Berücksichtigung der kumulativ zu betrachtenden Windparks erheblich nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben erwarten ließen.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bzw. erheblich nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht gegeben.

Die entstehenden Beeinträchtigungen der Bodenfunktion durch Versiegelung und Teilversiegelung sowie an der Vegetation sind durch geeignete Maßnahmen kompensierbar.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Die entsprechende öffentliche Bekanntmachung finden sie auch im Internet unter der Homepage des Landratsamtes Nürnberger Land [www.nuernberger-land.de](http://www.nuernberger-land.de) unter Aktuelles / Amtsblätter.